

# Notwendige Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der biologischen Landwirtschaft in Österreich

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Version 4.0 endg.

Stand: 14.07.2021

## Wichtiger Hinweis!

Das seit 2017 laufende Prüfverfahren der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung in Österreich und die Formulierung der Durchführungsbestimmungen zur neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848, die ab 1.1.2022 gelten wird, sind noch nicht abgeschlossen. Das vorliegende Dokument ist als Ergänzung zur Version 3.0 der FAQs vom Dezember 2020 zu verstehen und basiert auf den seitdem erfolgten Rückmeldungen der Europäischen Kommission und den nationalen Festlegungen. Es beschreibt in erster Linie die Anpassungsmaßnahmen ab dem Jahr 2022.

---

<sup>1</sup> <https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/bio-lw/bio-2021.html>

## Allgemeine Informationen zur Weide

In einem ersten Schritt wurden bereits im **Jahr 2020** relevante Maßnahmen gesetzt, um der Weidevorgabe der derzeit geltenden EU-Bio-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) bzw. der ab 01.01.2022 geltenden EU-Bio-Verordnung (VO (EU) 2018/848) gerecht zu werden.

Im Jahr 2020 musste jeder Bio-Betrieb, der Rinder, Schafe, Ziegen und/oder Pferde (im Folgenden: Pflanzenfresser) hält, mindestens 1 raufutterverzehrenden Großvieheinheit (RGVE) pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50% der RGVE in der Vegetationsperiode den Zugang zu Weide ermöglichen, wann immer es die Umstände wie Witterungs- und Bodenbedingungen erlaubten. Zudem hatte jeder Bio-Betrieb aktuelle Weideaufzeichnungen zu führen, die lückenlos die Einhaltung der Weidevorgabe 2020 dokumentieren und deren Einsicht jederzeit verlangt werden konnte. Die zuletzt für November 2020 geplante Erstellung eines einzelbetrieblichen Weideplans für 2021 wurde für Bio-Betriebe, die die Weidevoraussetzungen 2020 erfüllt haben, auf das Jahr 2021 verschoben und wird die Weidevorgabe für das Jahr 2022 berücksichtigen. Bio-Betriebe mit Handlungsbedarf bis Ende Dezember 2020 wurden von der Kontrollstelle des Betriebes informiert.

Für das Jahr 2021 konnte eine Verlängerung der Übergangsregelung erreicht werden. Die Weidevorgabe des Jahres 2020 wurde somit auch für das **Jahr 2021** fortgeschrieben. Das bedeutet, dass auch 2021 entweder mindestens 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50% der RGVE in der Vegetationsperiode Zugang zu Weide haben müssen, wann immer es die Umstände – Witterungs- und Bodenbedingungen – erlauben.

Die Fortführung der Weidevorgabe des Jahres 2020 bzw. 2021 war ein Zwischenschritt und ist **mit 01.01.2022 nicht mehr möglich**. Vielmehr werden die gemäß Runderlass des BMSGPK vom 28.12.2020, Geschäftszahl (GZ) 2020-0.802.123, i. V. m. Runderlass vom 21.01.2020, GZ 2020-0.030.115, gültigen Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidevorgaben für Pflanzenfresser (das Weiden von 50 % der RGVE bzw. 1 RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche), **ab 01.01.2022 durch neue Weidevorgaben ersetzt**.

Der Freigelände- und Weidezugang ab dem Jahr 2022 ist im Runderlass des BMSGPK vom 17.03.2021, GZ: 2021-0.151.159, (in Folge [Weideerlass](#)) geregelt.

Die Weidevorgabe für Pflanzenfresser ab dem **Jahr 2022** unter der neuen EU-Bio-Verordnung folgt dem Prinzip, wonach alle Tiere ständig Zugang zu Freigelände und innerhalb der Weidezeit Zugang zu Weideland haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten.

Die Weidevorgabe ab 01.01.2022 wird alle RGVE umfassen und es können keine strukturellen Bedingungen zur Einschränkung der Weidevorgabe mehr berücksichtigt werden. Gründe wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit von Weideland oder die schwierige Erreichbarkeit des Weidlands können von der Weidevorgabe nicht entbinden.

In der ab 01.01.2022 geltenden neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 werden, zusätzlich zu den Witterungsbedingungen und dem Zustand des Bodens, auch jahreszeitliche Bedingungen genannt. Das Kalenderjahr wird daher in eine Weidezeit und Wintermonate eingeteilt. Als Wintermonate gelten die

Monate November, Dezember, Jänner, Februar und März, da in dieser Zeit das Pflanzenwachstum aufgrund der niedrigeren Temperaturen und der kurzen Tageslänge sehr eingeschränkt bzw. nicht vorhanden ist. In den Wintermonaten besteht daher keine Weidevorgabe, aber auch kein Weideverbot. Es steht jeder Bio-Landwirtin und jedem Bio-Landwirt offen, die Tiere während der definierten Wintermonate auf in der Vegetationszeit als Weide genützte Flächen auszutreiben.

Als Ausnahmemöglichkeit von der Weidevorgabe gelten wie auch bisher auf dem Unionsrecht basierende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz von Gesundheit von Mensch und Tier (z.B. im Seuchenfall).

Jeder Bio-Betrieb hat aktuelle Weideaufzeichnungen (z.B. mittels Weidejournal oder Weidetagebuch) zu führen, die jederzeit vorgelegt werden können und die lückenlos Aufschluss über die Einhaltung der Weidevorgabe während der Weidezeit geben. Die Führung von Weideaufzeichnungen bei allfälliger Weidehaltung während der Wintermonate ist nicht erforderlich.

Die Einhaltung der relevanten Bestimmungen wird weiter im Rahmen der jährlichen Bio-Kontrolle überprüft, bewertet und ggf. sanktioniert. Verstöße gegen die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung werden wie bisher auch im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL berücksichtigt und dort gegebenenfalls die Prämien gekürzt.

### **Tierbesatz der Weideflächen**

Die EU-Bio-Verordnung besagt, dass der Tierbesatz so niedrig sein muss, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere möglichst geringgehalten werden.

### **Betriebsindividuelle oder einzeltierbezogene, zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Weidevorgabe**

Zukünftig kann es keine generellen Ausnahmen auf Basis struktureller Beschränkungen mehr geben, die die Weidevorgabe außer Kraft setzen. Eine Abweichung von der Weidevorgabe ist 1) betriebsindividuell und zeitlich begrenzt nur zulässig, wenn die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen oder der Zustand des Bodens das Weiden nicht ermöglichen, oder 2) einzeltierbezogen und zeitlich begrenzt, wenn veterinärmedizinische Gründe vorliegen, die die Abweichung vom Weidezugang rechtfertigen.

Betriebe, die derzeit über unzureichend Weideland verfügen oder für die das Weideland aufgrund der Entfernung oder der Querung von Verkehrswegen schwer erreichbar ist, müssen geeignete Maßnahmen treffen, um die Pflanzenfresser weiterhin biologisch halten zu können.

### **Weideplan als Vorbereitung für das Jahr 2022**

Die Weidevorgabe ab 01.01.2022, womit allen RGVE der Zugang zu Weide zu ermöglichen ist, sieht vor, dass jeder Betrieb, der Pflanzenfresser gemäß den Bio-Vorschriften hält, im Jahr 2021 verpflichtend eine Selbstevaluierung vorzunehmen hat. Dazu ist ein Weideplan zu erstellen, in dem darzustellen ist, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe gemäß der neuen EU-Bio-Verordnung ab 01.01.2022 umgesetzt wird. Die Frist für die Erstellung ist der **30. Juni 2021**.

Die Mindestvoraussetzungen laut Punkt E „Selbstevaluierung“ des Runderlasses vom 28.12.2020 zur Verlängerung der Weide 2020, GZ 2020-0.802.123, sind zu beachten. Der Weideplan muss dabei mindestens folgende Punkte enthalten: Die von der Weidevorgabe umfassten Tiere, die Weideflächen, die Weidezeit sowie allfällige Umsetzungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Weidevorgabe ab 2022 am Betrieb sicherzustellen. Es besteht Formfreiheit.

Wenn ein Unternehmen/Betrieb die Weidevorgaben, die ab 2022 gelten werden, bereits im Jahr 2021 einhält, können die Weideaufzeichnungen (wenn diese die festgelegten Inhalte des Weideerlasses abdecken) als Weideplan herangezogen werden, sofern für das Jahr 2022 keine maßgebenden Änderungen (Tiere, Flächen etc.) geplant sind. Alle Aufzeichnungen zur Weidehaltung können für die Erstellung des Weideplans herangezogen werden (z.B. Weideblatt für die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz – Weide“, Weidekalender der Bio-Kontrollstellen).

Das Vorhandensein des Weideplans für das Jahr 2022 wird in die Kontrolle vor Ort durch die Kontrollstellen miteinbezogen.

### **Weidevorgabe im Zusammenhang mit ÖPUL**

Die ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ läuft bei den meisten Bio-Betrieben bis Ende 2020, bei manchen Betrieben mit späterem Einstieg bis Ende 2021. Die entsprechenden Bedingungen sind bis Ende des Verpflichtungszeitraums einzuhalten. Da sich die rechtlichen Bedingungen mit Anfang 2020 geändert haben, wurde ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ noch vor dem Ende des Verpflichtungszeitraums über die sogenannte Revisionsklausel zum Mehrfachantrag (MFA) 2020 ermöglicht. Dadurch konnten Betriebe, die die neuen Bedingungen im Jahr 2020 nicht erfüllen konnten, ohne Rückzahlung bereits gewährter Prämien noch vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes aus der ÖPUL-Maßnahme aussteigen.

Betriebe, die die Bedingungen im Jahr 2021 nicht einhalten können, können auf die Verlängerung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ verzichten. Sofern jedoch eine Verpflichtung bis Ende 2021 besteht (1) bzw. eine freiwillige Verlängerung für 2021 erfolgt ist (2), sind die entsprechenden Bedingungen gemäß ÖPUL-Sonderrichtlinie einzuhalten: 1) Besteht eine Verpflichtung bis Ende 2021, ist ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus noch laufenden Maßnahmen im Jahr 2021 unter Bezug auf die geänderten Weidevorgaben (Revisionsklausel der ÖPUL-SRL) nicht möglich. 2) Liegt eine freiwillige Verlängerung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ für das Jahr 2021 vor, so kann diese bei der AMA bis zur Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zu einer Information über eine Verwaltungskontrolle noch storniert werden.

Die grundsätzliche Vorgangsweise betreffend Kontrolle durch die Zahlstelle AMA und die Bio-Kontrollstellen ändert sich 2021 gegenüber 2020 nicht, auch erfolgt weiterhin ein entsprechender Datenaustausch durch die zuständigen Landesbehörden und, im Falle der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, eine Prämienkürzung, wie bisher auch schon.

Eine Teilnahme an der ÖPUL Maßnahme „Tierschutz-Weide“ allein gibt noch keine Sicherheit, dass die Weidebedingungen gemäß EU-Bio-Verordnung im Jahr 2022 eingehalten werden. Die Erfüllung der Weidevorgabe wird in jedem Fall bei der Vor-Ort-Kontrolle einzelbetrieblich beurteilt.

## Häufig gestellte Fragen: Weidevorgabe

### **Ab welchem Alter sind Jungtiere zu weiden? Bis zu welchem Alter kann veterinärmedizinisch bedingt vom täglichen Zugang zu Weide abgewichen werden?**

#### Kälber, Lämmer und Kitze:

Bei Kälbern, Lämmern und Kitzen ist eine Einschränkung des Zugangs zu Weide aus veterinärmedizinischen Gründen zeitlich begrenzt möglich, bei Kälbern insbesondere in den ersten drei Lebensmonaten, bei Lämmern und Kitzen insbesondere in den ersten 45 Lebenstagen.

Werden Kälber, Lämmer und Kitze über die vorgeschriebene Mindesttränkezeit (90 bzw. 45 Tage ab Geburt) hinaus überwiegend mit Milch getränkt, muss dies im Hinblick auf die Weidevorgabe individuell sachverständig beurteilt und nachvollziehbar begründet werden.

Zuzüglich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zeiträumen kann für weitere vier Wochen im Hinblick auf eine gezielte Umstellungsfütterung der Zugang zur Weide eingeschränkt sein.

In diesen Fällen ist eine einzeltierbezogene Weide-Dokumentation erforderlich.

Weitere einzeltierbezogene Abweichungen von der Weidevorgabe müssen gegenüber dem Kontrollorgan gesondert begründet und ebenfalls schriftlich dokumentiert werden, dabei kann insbesondere die Bildung von entsprechenden Weidegruppen in Abhängigkeit des Alters der Kälber, Lämmer und Kitze des Betriebes berücksichtigt werden.

### **Welche Anforderungen an den Zugang zur Weide gelten für über ein Jahr alte Rinder?**

#### a) Über ein Jahr alte männliche Rinder:

Über ein Jahr alten männlichen Rindern (Stiere und Ochsen) in der Haltungsform A (Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Mindestaußenflächen) muss kein Zugang zu Weideland gewährt werden. Der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Werden über ein Jahr alte männliche Rinder in der Haltungsform B (Laufstall ohne Auslauf) oder C (temporäre Anbindehaltung) gehalten, ist diesen gemäß den Anforderungen von Punkt 4 des Weideerlasses – ebenso wie den weiblichen Rindern – der Zugang zu Weideland zu gewähren, da dies die bestimmenden Bedingungen für diese Haltungsformen sind.

Jede Tiergruppe bzw. jedes Tier eines Betriebes ist je nach Zuordnung zu einer der definierten Haltungsformen gemäß der Tabelle unter Punkt 4 des Weideerlasses zu weiden. D.h. auch für einzelne über ein Jahr alte männliche Rinder in Haltungsform A reicht der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen, auch wenn der überwiegende Teil der Herde beispielsweise in der Haltungsform C gehalten wird.

#### b) Über ein Jahr alte weibliche Rinder (Kalbinnen):

Für über ein Jahr alte weibliche Rinder sind entsprechend der neuen EU-Bio-Verordnung keine gesonderten Ausnahmen vom täglichen Zugang zu Weideland während der Weidezeit vorgesehen. Je nach Haltungsform ist der Zugang zu Weide auch für über ein Jahr alte weibliche Rinder erforderlich,

unabhängig von der Produktionsrichtung (Fleisch- oder Milcherzeugung).

#### c) Endmast von Mastrindern im Stall:

Die bisherige Möglichkeit gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, ausgewachsene Rinder für die Fleischerzeugung während der Endmast für einen begrenzten Zeitraum ausschließlich im Stall zu halten, ist gemäß neuer Bio-Verordnung nicht mehr vorgesehen und deshalb nicht möglich. Rindern, bei denen in diesem Zeitraum Weide vorgesehen ist, ist mindestens eine Bewegungsweide zu ermöglichen.

### **Wie unterscheiden sich die Anforderungen „Optimum“ und „Maximum“ an Weide?**

#### a) Optimum:

Die EU-Bio-Verordnung und die Weidevorgabe gemäß Punkt 3 des Weideerlasses legen fest, dass alle Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden während der Weidezeit von April bis Oktober, Zugang zur Weide haben müssen, wann immer die Umstände dies gestatten. Des Weiteren gibt der Erlass vor, dass vom Weidegang dann temporär abgesehen werden kann, wenn einer der festgelegten Umstände oder eine einzeltierbezogene, zeitlich befristete Begründung gemäß Punkt 5 des Erlasses vorliegt. Daher ist klar, dass auch Tieren der Haltungform A während der Weidezeit der Weidegang ermöglicht werden muss. Die Umsetzung der Anforderungen an die Weide ist für die Haltungform A mittels Bewegungsweide ausreichend. Eine Fläche ohne Pflanzenbestand bzw. ohne überwiegend erkennbarer Grasnarbe kann nicht zur Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden.

Andere Gründe, wie z.B. strukturelle Bedingungen wie die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Weidelandes, können zu keiner Einschränkung der Weidevorgabe führen.

#### b) Maximum:

Es gibt keine exakte, allgemein gültige Definition der Weidearten, daher ist sachverständig durch das Kontrollorgan festzustellen, ob die Anforderungen erfüllt sind. Der Weideerlass stellt klar, dass beim Maximum (im Unterschied zum Optimum) der Zugang zu Weideland den Aspekten „Bewegung“ **und** „Fütterung“ in umfassender Weise Rechnung tragen muss.

Dies bedeutet, dass gemäß den regionaltypischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der von der Weidevorgabe entbindenden Umstände allen Tieren in Haltungform B ein Maximum an Weide gewährt werden muss, denn nur dann kann der Winterauslauf entfallen. Bei Tieren in Haltungform C ist zusätzlich zweimal wöchentlich der Zugang zu Freigelände erforderlich, und zwar während der Wintermonate bzw. wann immer das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist.

Der Weidegang innerhalb der Haltungsformen B und C muss daher hinsichtlich Fläche und Futteraufnahme maximiert werden. Das betriebliche Weidemanagement wird von den Kontrollorganen hinsichtlich der fachgerechten Umsetzung sachverständig beurteilt.

### **Ist ein zeitweises Verbringen einzelner Tiere in den Stall während der Weidezeit aufgrund von Routinemaßnahmen (z.B. Belegen, Trockenstellen, Abkalbung, Verkaufsvorbereitung, Klauenpflege) möglich?**

Eine Abweichung vom Zugang zur Weide ist bei einzelnen Tieren temporär und begründet möglich, wenn dies konkret und nachvollziehbar veterinärmedizinisch gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist.

Möglich ist z.B. eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Zugang zur Weide für den Vorgang des Trockenstellens oder kurz vor der Abkalbung, jedoch nicht für den gesamten Zeitraum des Trockenstehens von 6 bis 8 Wochen.

### **Besteht eine Weidevorgabe auch auf Steiflächen?**

Steiflächen sind als Weide nicht generell auszuschließen. Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden müssen geweidet werden, außer dies ist temporär umstandsbedingt nicht möglich. Die betrieblich unzureichende Verfügbarkeit von Weideland – dies gilt auch für aufgrund der Steilheit weniger- oder ungeeigneter Grünlandflächen – kann nicht als Umstand berücksichtigt werden, um von der Weidevorgabe abzuweichen. Ist das Weiden während der Weidezeit auf einer Steifläche witterungs- oder bodenbedingt zeitlich begrenzt nicht möglich, ist dies schlagbezogen und temporär zu beurteilen.

Grundsätzlich ist der Viehbestand an das Ausmaß der zur Verfügung stehenden Weideflächen anzupassen.

### **Können Quarantänemaßnahmen zu einer Ausnahme vom Zugang zu Weide führen?**

Ja, eine Ausnahme vom Zugang zu Weide ist temporär und veterinärmedizinisch begründet möglich. Die Isolation der Tiere ist auf das in der Praxis übliche und unbedingt erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

### **Kann aufgrund von Krankheit der Betriebsführung der Zugang zu Weide zeitweilig einschränkt werden?**

Dies ist zeitlich befristet möglich, bis wieder der Normalbetrieb organisiert werden kann (z.B. Genesung der Betriebsführung oder Organisation einer Vertretung). Die Erkrankung muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang zur Verunmöglichung der täglichen Weide stehen.

### **Können die Mindestaußenflächen in der Haltungsform A gruppenweise genutzt werden?**

Gemäß der Tabelle unter Punkt 4 des Weideerlasses sind bei der Haltungsform A die in der Bio-Verordnung vorgeschriebenen Mindestaußenflächen einzuhalten. Da in dieser Haltungsform ein ständiger Zugang zu Mindestaußenflächen gefordert ist, können diese nicht gruppenweise genutzt werden.

### **Wie sind Fütterungs- und Melkzeiten in Zusammenhang mit der Anforderung „ständiger Zugang zu Freigelände“ zu sehen?**

Diese Vorgänge zählen zum notwendigen betrieblichen Management. Für die Dauer des Vorgangs kann der Zugang zum Freigelände unterbrochen werden.

### **Tiere werden im Laufstall mit Mindestaußenfläche (Haltungsform A) gehalten und haben tagsüber unbeschränkt freien Zugang zu einer "Bewegungsweide". Nicht alle Tiere nutzen aber diese Möglichkeit, ist das ein Problem?**

Das ist kein Problem, wenn der ständige Zugang zur Weide am Betrieb konkret gegeben ist.